Kriterien des Ausländerrates/Migrationsrates für eine finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Projekten

Allgemeines und Ziel

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 seiner Satzung unterstützt der Ausländerrat/ Migrationsrat alle demokratischen ausländischen und deutsch-ausländischen Vereinigungen in Heidelberg.

Mit dem Beschluss dieser Richtlinie verfolgt der Ausländerrat/ Migrationsrat das Ziel, eine sachgerechte und transparente Grundlage für die Vergabe von Mitteln für Veranstaltungen und Projekte mit integrativem Charakter zu schaffen.

Die Förderung von Anträgen und die Vergabe der Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Förderung und Mittelvergabe besteht nicht. Er besteht auch dann nicht, wenn ein gleiches Projekt / eine gleiche Veranstaltung von der/ vom selben oder einer/einem anderen Antragssteller/in bereits vom Ausländerrat/ Migrationsrat gefördert worden ist.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Initiativen, Projektgruppen und Vereine, die ihren Sitz in der Metropolregion Rhein-Neckar haben und die integrationsfördernde Projekte und Veranstaltungen in Heidelberg organisieren und durchführen.

Auch Maßnahmen, deren Antragsteller/in nicht in Heidelberg ansässig ist, sind zuwendungsfähig, wenn das jeweilige Vorhaben in Heidelberg realisiert wird.

2. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Projekt / die zu fördernde Veranstaltung

- muss integrativen Charakter haben und damit zu einem multikulturellen Mehrwert für die Stadt Heidelberg beitragen.
- muss, sofern zweckmäßig, der Öffentlichkeit zugänglich sein und das Bemühen erkennbar machen, Personen unterschiedlicher Herkunft einzubeziehen (z.B. durch Einladung an oder Kooperationen mit Migrantenselbstorganisationen).
- muss in seiner Gesamtfinanzierung dargestellt werden. Dabei muss erkennbar sein, dass durch den Einsatz von Eigenmitteln (Mitgliedsbeiträgen, Eigenleistungen...) und Drittmitteln (Spenden, Eintrittsgeldern...) eine ausgewogene Finanzierung angestrebt wird.
- darf zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht begonnen worden sein
- darf nicht kommerziell sein

Anlage 1 zur Drucksache 0009/2010/BV_AMR

Die/der Antragsteller/in soll seine Bereitschaft zeigen, mit dem Ausländerrat/ Migrationsrat zu kooperieren, und insbesondere sicherstellen, dass

- der Ausländerrat/ Migrationsrat in Publikationen und Verlautbarungen als Kooperationspartner angemessen erwähnt wird,
- der Ausländerrat/ Migrationsrat angemessen präsentiert werden kann (z.B. Grußwort, Informationstisch bei Veranstaltung, usw.),
- bei der Umsetzung des Projektes / der Veranstaltung einschlägige gesetzliche Vorschriften (gewerbe- oder gaststättenrechtliche Voraussetzungen, Jugendschutz, ggf. Versicherung, Erste Hilfe) beachtet werden.

3. Antragsverfahren und Fristen

Anträge auf Förderung sind spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Ausländerrats/ Migrationsrats, d.h. einen Monat vor der nächsten Plenumssitzung, und mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung / des Projektes zu stellen.

Als frist- und formgerecht gestellt gelten Anträge, die vollständig und auf den entsprechenden Formularen in der Geschäftsstelle des Ausländerrats/ Migrationsrats, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg, eingereicht werden.

Die Sitzungstermine sowie Antragsformulare und Förderkriterien sind erhältlich in der Geschäftsstelle des Ausländerrats/ Migrationsrats oder veröffentlicht unter www.auslaenderrat.heidelberg.de.

Mit der Antragstellung erkennt der/die Antragsteller/in den Inhalt dieser Richtlinien an und verpflichtet sich zur antragsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Mittel.

Erfüllt ein Antrag die Voraussetzungen der Förderung nicht oder wird ein Antrag durch den Ausländerrat/ Migrationsrat abgelehnt, so ist dieser Umstand der/dem Antragssteller/in unverzüglich mitzuteilen.

4. Fördermittel

Der Beschluss über die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der rechtzeitig und vollständig eingegangenen Anträge und nach Vorberatung und Beschlussempfehlung in den Kommissionen durch das Gremium des Ausländerrats/ Migrationsrats und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Der Ausländerrat/ Migrationsrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Förderrichtlinien.

Die Fördermittel werden nach Beschluss durch den Ausländerrat/ Migrationsrat ausbezahlt. Ein rechtlicher Anspruch der Antragstellerin/ des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Andere Förderquellen müssen offen gelegt werden.

Die/der Antragssteller/in ist verpflichtet, dem Ausländerrat/ Migrationsrat unverzüglich mitzuteilen, falls das geförderte Projekt / die geförderte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann oder konnte. Bereits ausbezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Ausländerrat/ Migrationsrat behält sich vor, Fördermittel zurückzufordern, sollten die Einnahmen des jeweiligen Projektes / der Veranstaltung höher ausfallen als im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen.

Anlage 1 zur Drucksache 0009/2010/BV_AMR

Für die Förderung von Veranstaltungen gilt eine Höchstgrenze von 1500,- € Die Höhe der Förderung richtet sich nach Größe der Veranstaltung.

5. Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise für die gewährten Fördermittel müssen bis 3 Monate nach Veranstaltungsdatum unaufgefordert eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem finanziellen Nachweis über die eingesetzten Mittel.

Die gewährten Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingegangen sind. Nicht verwendete oder nicht antragsmäßig verwendete Fördermittel sind umgehend zurückzuzahlen.

6. Geltungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Ausländerrat/ Migrationsrat in Kraft.